Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Polizei und Suizid: einige Gedanken zum Thema Selbstmord aus

polizeilicher Sicht

Autor: Niederhauser, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051025

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Polizei und Suizid

Einige Gedanken zum Thema Selbstmord aus polizeilicher Sicht

Kurt Niederhauser

Die Literatur über das Thema Suizid ist ins Uferlose angewachsen. Entsprechend umfangreich sind auch die veröffentlichten Abhandlungen aus polizeilicher Sicht, wobei anzahlmäßig in den Fachzeitschriften die Darstellungen von praktischen, kriminalistisch interessanten Ermittlungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert einnehmen.

Dieses Schwergewicht in der polizeilichen Auseinandersetzung mit dem Thema Suizid ist jedoch nicht verwunderlich: Tatsächlich sehen sich nämlich die Ermittlungsbehörden bei der Untersuchung von Selbstmordfällen immer wieder vor neue Problemfälle gestellt – Fälle, die aufzeigen, daß der Phantasie des Menschen keine Grenzen gesetzt scheinen, wenn es um die Art und das Vorgehen seiner eigenen Tötung geht; Fälle, die aber auch deutlich machen, daß die Untersuchung eines Selbstmordes von den polizeilichen Sachbearbeitern ebenso hohe Anforderungen verlangen kann, wie die Ermittlung in einer Mordsache.

Die erschreckend hohe Zahl vollendeter Selbstmorde beschränkt jedoch die polizeilichen Möglichkeiten, jeden auch nur entfernt unklar erscheinenden Suizid in der gründlichen und umfassenden Form von Morduntersuchungen zu bearbeiten. Welche Dienststelle wäre dazu personell schon in der Lage?

Die Ermittlungsbehörden kommen bei Selbstmorduntersuchungen um gewisse Konzessionen nicht herum; der mögliche Fehler ist erzwungenermaßen einkalkuliert. Das Risiko bei diesem Kalkül ist aber durch organisatorische Maßnahmen auf einem verantwortbaren Minimum zu halten. Fehlerquellen in den Ermittlungen von vollendeten Suizidhandlungen lassen sich dann weitgehend ausschließen, wenn bereits in der Startphase der Untersuchung sachkundige Beamte der Polizei und fachlich ausgewiesene Ärzte zusammenarbeiten können. Der erste Teil der nachfolgenden Ausführungen ist dieser Rollenverteilung zwischen Arzt, Polizei und gerichtlichen Untersuchungsbehörden gewidmet.

Der Suizid stellt nach schweizerischem Sprachgebrauch eine Form des »außergewöhnlichen Todesfalles« dar, worunter definitionsgemäß »alle plötzlich und unerwartet eintretenden, sowie alle gewaltsam verursachten oder auf Gewalteinwirkung verdächtigen Todesfälle« (Patscheider/Schwarz) zu verstehen sind.

Nach gesetzlicher Regelung ist in der Schweiz bei jedem Todeseintritt eine ärztliche Leichenschau vorgeschrieben. Darüber hinaus besteht in den meisten Kantonen für die außergewöhnlichen oder auch außerordentlich genannten Todesfälle eine ausdrückliche Pflicht zur Meldung an die zuständige Behörde, welche sich ihrerseits mit medizinischen Sachverständigen an Ort und Stelle zur Leichenschau begibt.

Auf diese Weise – so glaubt man auf den ersten Blick schließen zu dürfen – sollte garantiert sein, daß auch tatsächlich jeder Verdacht von Selbstmord oder jeder offensichtlich begangene Suizid zur genauen Ermittlung der Umstände in die Hände von Strafuntersuchungsbehörden gelegt wird. Allein, dem ist in Wirklichkeit nicht immer so.

Zwei Ursachen stehen dafür im Vordergrund: Einmal der Umstand, daß bei der Leichenschau gar nicht jeder außerordentliche Todesfall als solcher erkannt und demzufolge auch nicht gemeldet wird, zum andern die (seltene) Feststellung, daß die Meldepflicht der Ärzte selbst bei vollendeten Suizidhandlungen ausnahmsweise versäumt wird.

Daraus wird die bedeutende Rolle des Arztes bei der Leichenschau ersichtlich, hat er doch die hervorragend verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen natürlichen Tod oder einen gewaltsamen resp. auf Gewalt verdächtigen Tod handelt.

In diesem Stadium werden denn auch die Weichen für allfällige weitere Ermittlungen gestellt, insbesondere wenn der Arzt als erster zu einem sogenannten außerordentlichen Todesfall gerufen wird: entscheidet sich der Arzt zur Meldung, erfährt er für die weiteren Abklärungen die Unterstützung und das Wissen spezialisierter Fachkräfte; die Verantwortung für den Fall wird geteilt oder gar auf die Strafuntersuchungsbehörden übertragen. Beurteilt er aber den Tod als Folge einer natürlichen Ursache, so ist der Fall mit dem ausgefüllten Totenschein in aller Regel erledigt.

Diese Tatsache und die Rolle des Arztes als Weichensteller wäre hinzunehmen, wenn nicht das Verfahren der Leichenschau erwiesenermaßen mit erheblichen Fehlern behaftet wäre. Auf diese Mangelhaftigkeit und die Gefahr von Falschbeurteilungen wird nicht nur aus Polizeikreisen, sondern und vor allem auch durch die Gerichtsmediziner aufmerksam gemacht. So weist beispielsweise Patscheider, Chefarzt des Instituts für gerichtliche Medizin des Kantons St. Gallen, in einem Aufsatz auf die erstaunliche Tatsache hin, daß selbst bei mehr als 50 % der in Spitälern Verstorbenen durch die Leichenschau die unmittelbare Todesursache oder eine zum Tode beitragende Erkrankung nicht richtig erkannt wurde.

Gähner, Landesvorsitzender des Bundes deutscher Kriminalbeamter, untermauerte 1985 im Rahmen einer Pressekonferenz die Forderung nach verbesserter Leichenschau mit Zahlenmaterial und konkreten fehlerhaft verlaufenen Fällen aus der Praxis. Daß beispielsweise bei der Leichenschau eine Erhängung nicht festgestellt wurde, ist keineswegs ein Einzelfall. In der Literatur werden nicht bloß Fälle beschrieben, wo erhebliche Stich- und Schußwunden bei der Leichenschau nicht beachtet, sondern auch ein weit aus dem Mund heraushängender Knebel bei einer Selbstknebelung eines Suizidenten durch den Arzt übersehen wurde (Händel).

Die Forderung nach Leichenschauärzten mit qualifizierten gerichtsmedizinischen Kenntnissen ist deshalb zumindest nicht unbegründet. Der Beizug eines speziell ausgebildeten Gerichtsmediziners ist jedenfalls immer dann angezeigt, wenn der Leichenschauer selbst Zweifel an seinen Möglichkeiten für eine zuverlässige Diagnose hegt. Patscheider unterstreicht diese Aussage wie folgt: »Es ist keineswegs ein Eingeständnis einer Insuffizienz des Leichenschauers, sondern Ausdruck seiner Sorgfaltspflicht, wenn er dem Untersuchungsrichter den Beizug eines speziell ausgebildeten Gerichtsmediziners empfiehlt, sofern er glaubt, die an ihn gestellten Anforderungen nicht genügend erfüllen zu können.«

Warum nun dieser ausführliche Vorspann über die Leichenschau beim außerordentlichen Todesfall, die ja eine ausschließliche Aufgabe des Arztes ist? Wo ist der Zusammenhang zu sehen mit der Rolle der Polizei bei der Ermittlung von Suizidfällen?

Die Erfahrung zeigt, daß die Einflußmöglichkeiten der Polizei bei der Leichenschau nicht zu unterschätzen sind. Nicht nur, daß Polizeibeamte gemäß Gähner gelegentlich »vom Arzt über die Formalitäten der Leichenschau befragt werden und was weiter zu veranlassen sei«, sondern gar, daß »sie vom Arzt über ihre Todesursachenfeststellung befragt werden und nach diesen Angaben der Leichenschauschein ausgefüllt wird«. Auch wenn solches Vorgehen die seltene Ausnahme bilden mag, so ist doch festzustellen, daß die Polizei den Arzt in der Weise beeinflussen kann und auch soll, daß dieser sich im Zweifelsfall zum Beizug eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen entschließt.

Viele Polizeistellen kennen für die Bearbeitung von außerordentlichen Todesfällen, insbesondere auch für die Abklärung von Selbstmorden spezialisierte Dienste. Eine solche Organisation bringt den Vorteil, daß sich erfahrene Beamte immer wieder vor ähnliche Situationen gestellt sehen, was ihr kriminalistisches Wissen und den Erfahrungsstand vertieft. Diesem Aspekt der Weiterbildung durch praktische Arbeit kommt große Bedeutung zu. Je breiter das Spektrum an praktischen Fällen bei der Untersuchung von außerordentlichen Todesfällen ist, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, in den Routinefällen auch den besonders gelagerten Fall, vielleicht sogar das kaschierte Verbrechen erkennen zu können.

Spezialisierte Fahndungsbeamte und kriminaltechnische Dienste verfügen aber nicht bloß über tieferes Wissen und größere Erfahrung auf dem Gebiet von Suizidfällen, sondern auch auf gefühlsmäßiger Ebene über die erforderliche Distanz zum Geschehenen.

Es ist deshalb für die Abklärung eines Suizids in jedem Fall empfehlenswert und sollte als Grundsatz gelten, nach Möglichkeit derartige spezialisierte Dienste der Polizei bestehend aus routinierten Kriminalisten und Kriminaltechnikern beizuziehen. Diese Empfehlung richtet sich nicht bloß an Ärzte und Untersuchungsrichter, sondern muß auch in Polizeikreisen selbst immer wieder angebracht werden. Allzuoft wird in sogenannt *klaren, eindeutigen Selbstmorden* durch polizeiliche Sachbearbeiter ermittelt, die nicht über die erforderlichen Spezialkenntnisse und das kriminalistische Feingefühl verfügen.

Es gibt auch genügend Beispiele aus der Praxis, die zeigen, daß sich unerfahrene Polizisten durch die am Tatort eines Selbstmordes direkt spürbare stimmungsmäßige Ausnahmesituation anstecken lassen. Selbst bei der Polizei gibt es – wie übrigens auch unter den Ärzten – sogenannt »leichenscheue« Menschen; und es ist auch nicht jeder Polizeibeamte in gleicher Weise befähigt, sich am Fundort unbeirrt von den tragischen Umständen und vom Verhalten allfällig anwesender Angehöriger voll auf seine Aufgabe zu konzentrieren.

Über die Rechtsgrundlage zur Mitwirkung der Polizei bei der Tatbestandsaufnahme und den weiteren Ermittlungen wie Abhörung von Verwandten,
Freunden, Lehrern usw. bestehen keine kontroversen Meinungen. Medizinalgesetze und Strafprozeßordnungen sehen den Beizug von Strafverfolgungsbehörden bei gewaltsamem oder auf Gewalt verdächtigen Tod vor.
Suizid ist ein gewaltsamer Tod. Verbreitet wird behauptet, jeder Fall eines
Gewalttodes lege auch den Verdacht nahe, es sei ein Verbrechen begangen
worden. Dieser Straftatverdacht begründe die Mitwirkungsrechte und pflichten von Polizei und Justiz bei der Abklärung von Selbsttötung.

Wohl eher zutreffend ist die Auffassung von Holyst, nach welcher »die Fahndungsorgane das Verfahren über einen Gewalttod nicht deshalb einleiten, weil der begründete Verdacht einer Straftatbegehung besteht, sondern weil eine Straftatbegehung nicht auszuschließen ist«. Holyst gibt zudem einen neuen, interessanten und überdenkenswerten Aspekt für die Tätigkeit der Ermittlungsorgane bei Suizid: Er sieht wegen der gesellschaftlichen Bedeutung des Suizids und im Hinblick auf Präventivmaßnahmen den Zweck der Ermittlungsverfahren in erster Linie darin, eine umfassende und allseitige Aufklärung inbezug auf den Selbstmord zu erhalten, statt sich – wie heute üblich – im Verfahren bloß darauf zu beschränken, den Verdacht einer Drittäterschaft auszuschließen.

Wird hier wohl den Fahndungsorganen in Zukunst eine neue Rolle zuge-

schrieben? Die heutige Gesetzgebung und Praxis ist kaum geeignet, das Verständnis für solche Ideen verbreitet zu wecken.

Nun einige Bemerkungen zur polizeilichen Tatbestandsaufnahme bei Selbstmordfällen.

Die Ermittlungen der Polizei können je nach den Umständen der angetroffenen Tatortsituation völlig unterschiedlich laufen. So ist entscheidend, ob der Tote im Freien oder in einem von innen allseitig verschlossenen Gebäude aufgefunden wird, ob eine Leiche frisch oder bereits im Verwesungszustand ist, ob der Selbstmord durch Zeugen, vielleicht sogar durch die Polizei, beobachtet wurde, ob der Suizident seine Handlung angedroht oder durch Abschiedsbrief bestätigt hat, ob Drittpersonen an der Selbstmordhandlung in irgend einer Form mitbeteiligt sind und vieles mehr.

Die Ausgangssituation diktiert das weitere Vorgehen der Ermittlungsbehörden. Die in enger Zusammenarbeit zwischen den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und medizinischen Sachverständigen erfolgte Leichenschau und die Gewichtung der Fundumstände vermögen in der Regel bereits schlüssige Resultate zu liefern. Wird die Leichenschau unter der Verantwortung eines in Gerichtsmedizin erfahrenen Arztes durchgeführt, so kann schon in dieser Startphase in der Mehrzahl aller Selbstmordfälle zumindest mit einiger Sicherheit auf die Todesursache und Todesart geschlossen und der gewaltsame Tod als solcher erkannt werden. Sobald jedoch nach den gesamten Umständen ein Tötungsdelikt auch nur entfernt in Betracht gezogen werden muß, hat die Tatbestandsaufnahme von Beginn weg in der gründlichen Art der Mordermittlung zu erfolgen. Meier befaßt sich eingehend mit den Problemen der Tatbestandsaufnahme bei Tötungsdelikten und widmet sich im Rahmen seines Aufsatzes auch dem Problem der Triage natürlicher Tod, Selbstmord oder Fremdtötung. Unter Hinweis auf die Abhandlung Meiers wird hier deshalb auf die Darstellung des minuziösen Vorgehenskonzeptes verzichtet.

Einige Gedanken zum Ermittlungsverfahren bei Selbstmordfällen seien aus praktischer Erfahrung trotzdem noch beigefügt, und zwar angefangen bei der *Fundsituation*.

Es sollte als Selbstverständlichkeit gelten, daß ausnahmslos in jedem Fall von Selbstmord eine Fotodokumentation erstellt wird. Diese Untersuchungsmaßnahme zwingt die ermittelnden Beamten der Kriminaltechnik, sich mit der Tatortsituation eingehend auseinanderzusetzen und sich gedanklich auch mit möglichen Varianten des Geschehens zu befassen. Mehrfach haben in der Praxis die Fotodossiers auch schon dazu dienen können, nachträglich bei Familienangehörigen aufgekommene Zweifel an der Selbstmordthese zu zerstreuen.

Dabei muß man sich allerdings bewußt sein, daß die Fundsituation sehr oft nicht mehr der Originalsituation entspricht. Vor veränderte Fundsituationen sieht sich die Polizei häufig gestellt, wenn Suizidenten durch Familienangehörige oder Hausgenossen aufgefunden worden sind. Im Vordergrund stehen Aktionen zur vermeintlichen Lebensrettung (z.B. Herunterlösen eines erhängten Opfers) oder Umlagern von Leichen aus Pietätsgründen.

Recht peinlich wirkt die Tatsache, daß gelegentlich auch Polizeibeamte selbst zur Veränderung der Tatortsituation vor durchgeführter Fotodokumentation und Spurensicherung beitragen. So werden beispielsweise reflexartig und in Mißachtung der Regeln über den Spurenschutz entsicherte Schußwaffen gesichert und entladen oder Schließverhältnisse in Wohnungen verändert.

Zu den Schließverhältnissen ist grundsätzlich zu bemerken, daß sich nur allzugern zur Annahme eines zweifelsfreien, offensichtlichen Selbstmordes verleiten läßt, wer von innen verschlossene Wohnungen oder Gebäude vorfindet. Daß sich ältere Sicherheitsschlösser selbst bei innen steckendem Schlüssel je nach dessen Position von außen noch auf- und zuschließen lassen, dürfte auch in Polizeikreisen nicht überall bekannt sein. Eine Überprüfung dieses Punktes ist in der Regel mit geringstem Aufwand möglich. Die Chance zu zweifelsfreien Aussagen hierüber wird aber häufig dadurch vertan, daß nach erforderlichem gewaltsamem Eindringen in eine verschlossene Wohnung die Türe anschließend von innen geöffnet wird, ohne die Originalsituation des steckenden Schlüssels festzuhalten.

Besondere Aufmerksamkeit und deshalb hier auch Erwähnung verdienen die Abschiedsbriefe von Suizidenten.

In erster Linie muß es dem Kriminaltechniker darum gehen, die Echtheit des Briefes festzustellen, was mit den Methoden der Schrift- und Dokumentenuntersuchung für Sachverständige heute keine unlösbaren Probleme mehr aufgibt. Keinesfalls sollte sich der Beamte mit einer bloß verbalen Bestätigung durch Familienangehörige begnügen; die Erhebung von Schriftstücken mit Vergleichsschriften des Verstorbenen ist nicht übertriebene Spitzfindigkeit. Selbst wenn die Echtheit des Abschiedsbriefes außer Zweifel steht, ist bei undatierten Schriftstücken auch dem Zeitpunkt ihrer Entstehung Beachtung zu schenken. Petersen berichtet von einem praktischen Fall aus dem Jahre 1978, wo ein Ehemann den Mord an seiner Frau durch angeblichen Selbstmord durch Erhängen zu vertuschen suchte. Die Annahme eines Suizides war für die Polizei umso naheliegender, als ein echter Abschiedsbrief der Frau aufgefunden worden war. Wie sich später herausstellte, war der Brief längere Zeit vor dem Mord durch

die Frau in einer depressiven Phase geschrieben, vom Ehemann behändigt und später in irreführender Weise mißbräuchlich verwendet worden. Der anschließende Prozeß brachte übrigens an den Tag, daß der Täter schon zehn Jahre zuvor auch seine erste Ehefrau durch Würgen umgebracht und einen Selbstmord vorgetäuscht hatte.

Für die Ermittlungsbehörden ist das Vorliegen eines Abschiedsbriefes – sofern die Echtheit bestätigt ist – ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, daß es sich wirklich um einen Suizid und nicht etwa um Unfall- oder anderweitigen Gewalttod handelt.

Abschiedsbriefe werden allerdings recht häufig von Angehörigen verheimlicht oder beseitigt. Das kann der Fall sein, wenn diese im Brief direkt oder indirekt für den gewählten Schritt verantwortlich gemacht werden, wenn die Angaben über die Motive des Selbstmordes bei Bekanntwerden für sie Unannehmlichkeiten bringen könnten (z.B. vorausgegangene, unbekannt gebliebene Straftat des Suizidenten) oder auch ganz einfach um die Möglichkeit offen zu lassen, daß der Tod durch die Behörden als natürlicher Tod oder Unfall statt als Selbstmord beurteilt wird.

Inhaltlich sehen sich viele Abschiedsbriefe ähnlich, indem sie oft zusammenhanglos Worte der Verzeihung, des Abschiedes, des Dankes, aber auch Anordnungen für die Beerdigung oder Regelungen mit testamentarischem Charakter enthalten. Die wahren Motive des Selbstmordes können selten einzig aus dem Abschiedsbrief entnommen werden, geben aber doch Anhaltspunkte dafür.

In der polizeilichen Praxis des Kantons Bern ist seit einiger Zeit eine neue Art von Abschiedsbrief aufgetreten, die auch gewisse rechtliche Fragen aufwirft: die sogenannte *Freitoderklärung der Vereinigung EXIT*.

Unter dem Namen EXIT (deutsche Schweiz), Vereinigung für humanes Sterben, gibt es eine Organisation, deren oberstes Ziel darin besteht, unheilbar kranken oder verletzten Menschen eine Anleitung und Hilfe zu würdigem und schmerzlosem Tod zu bieten. Das Hilfsangebot von EXIT richtet sich an volljährige, urteilsfähige Mitglieder der Vereinigung und umfaßt auch eine detaillierte Beschreibung empfohlener Freitodmethoden. Die Anleitung zur Durchführung des Freitodes erfolgt durch einen in Einzelschritte aufgeteilten Maßnahmenkatalog, der auch so vermeintliche Nebensächlichkeiten wie die empfohlene Zwischenverpflegung (Sandwich oder Brot mit Aufstrich) enthält.

Dieses Sterbe-Hilfe-Angebot enthält einen auch für die Polizei nicht unwesentlichen Punkt in der Aufzählung der einzelnen zu treffenden Maßnahmen: Es handelt sich um den fünsten Schritt, der im Ausfüllen einer der EXIT Informationsschrift beigehesteten sog. Freitoderklärung besteht. Die Freitoderklärung ist gemäß Anleitung »für jedermann gut sichtbar neben sich« zu legen.

Diese Freitoderklärung enthält im vorgedruckten Teil ein ausdrückliches Verbot für jeden Rettungsversuch im Falle vorzeitigen Auffindens, unter Androhung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen im Mißachtungsfall. Heißt dies nun, daß sich die Polizei zivilrechtlich haftbar macht, wenn bei einem Suizidenten eine derartige Freitoderklärung aufgefunden, wegen vermeintlichen oder vorhandenen Lebenszeichen durch die Polizei aber noch Rettungsversuche eingeleitet werden (beispielsweise die sofortige Überführung in ein Krankenhaus)?

Dazu ist folgendes zu bemerken: Erstens ist die Wahrscheinlichkeit gering, einen EXIT Selbstmörder aufzufinden, bevor der Tod eindeutig feststeht und erkennbar ist. Der erste Schritt in der Sterbehilfeanleitung bildet nämlich das Aufsuchen eines Ortes, wo der zum Selbstmord Entschlossene mit Sicherheit während 24 Stunden ungestört ist, resp. durch eine nahestehende Person von der Außenwelt abgeschirmt wird. Zweitens kann und darf die Polizei für den Entscheid, ob sie noch Rettungsversuche einleiten lassen will - sofern solche überhaupt noch in Betracht gezogen werden können -, nicht auf eine Freitoderklärung abstellen. Bevor nämlich elementarste polizeiliche Abklärungen durchgeführt sind (zu denken ist insbesondere an die Überprüfung der Echtheit der Freitoderklärung) steht für die Polizei nicht fest, ob die Freitoderklärung auch wirklich eine freie, unbeeinflußte und im Stadium der Urteilsfähigkeit abgegebene Willenserklärung des Suizidenten ist. Nach einem Urteil des bundesdeutschen Arbeitsgerichts vom 28. 2. 1979 gilt ja grundsätzlich der Erfahrungssatz, daß »bei Suizidhandlungen die freie Willensbestimmung wenn nicht ausgeschlossen, so doch in der Regel erheblich gemindert ist«.

Man stelle sich auch bloß vor, daß die Polizei je einen möglichen Rettungsversuch unterlassen sollte, und nachträglich würde sich die Freitoderklärung als durch Drittpersonen gefälscht herausstellen...

Die durch die Vereinigung EXIT angebotene Hilfe für die Selbsttötung ist nach schweizerischem Recht strafrechtlich nicht erfaßbar. Im Gegensatz zu anderen Leitfäden oder Lehrbüchern zur Selbsttötung, die teilweise auch im Buchhandel frei erhältlich sind, wird die »Informationsschrift über Freitod« der Vereinigung EXIT nicht in propagandistischer Art weiterverbreitet; die Mitglieder haben sich vielmehr durch Vereinbarung zu verpflichten, daß die Broschüre nach dem Ableben an EXIT zurückgesandt wird. – Unter dem Aspekt der Suizidprophylaxe ist aber auch diese diskretere Form von Freitodhilfe nicht unumstritten.

Das Stichwort Suizidprophylaxe ruft nach der Frage, ob Selbstmordprävention auch eine polizeiliche Aufgabe darstelle.

Verschiedene polizeiliche Autoren haben sich mit diesem Problem befaßt und die Frage klar bejaht.

Vink zeigt für die Niederlande etwa die Möglichkeiten auf, daß die Poli-

zei mit Menschen, die sich mit Selbstmordgedanken tragen, in persönlichen Kontakt tritt. Ähnliche Bestrebungen werden durch die Polizei von Toulouse unternommen, die mit ihren Präventivmaßnahmen bei den Personen ansetzen, welche einen Selbstmordversuch unternommen haben. Durch geduldiges Anhören, Gesprächsführung und Erteilen von Ratschlägen soll diesen Menschen geholfen werden. Die ersten Erfahrungen wurden positiv beurteilt.

Auch wenn die Befürworter solcher Selbstmordprophylaxe betonen, dies könne nicht eine rein polizeiliche Aufgabe sein, sondern müsse auch von anderen – medizinischen und sozialen – Stellen mitgetragen werden, so darf nicht übersehen werden, daß die Polizei hier in Bereichen tätig wird und sich auch Aufgaben anmaßt, die kompetenzmäßig nicht klar geregelt sind. Der an die Adresse der Polizei gerichtete Vorwurf der Kompetenzverschiebung oder zumindest der Kompetenzverwässerung könnte sonst mit einiger Berechtigung erhoben werden.

Keine Bedenken in dieser Richtung sind indessen am Platz, wenn sich die Polizei in Erfüllung von andern klar und eindeutig zugewiesenen Aufgaben auch dem Problem der Selbstmordprävention annimmt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn es um die Aufsicht über Untersuchungs- oder Strafgefangene geht – eine Betreuungsaufgabe, die vielerorts den Beamten der Polizei übertragen ist.

Wenn sich auch Suizidhandlungen in Untersuchungs- oder Strafhaftanstalten nie völlig verhindern lassen werden, so können doch aus den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen für die Prävention einige bemerkenswerte Punkte herausgezogen werden: So scheinen insbesondere die Untersuchungshäftlinge in den ersten Tagen nach ihrer Einlieferung erhöht suizidgefährdet zu sein. Diesem Umstand kann Rechnung getragen werden. In den USA sind beispielsweise in Westmoreland County Prison die Aufsichtsbeamten besonders darin geschult worden, um bei den Inhaftierten frühzeitig Selbstmordabsichten zu erkennen. Eine Liste mit auffälligen Symptomen und Faktoren soll den Beamten erleichtern, unter den neu im Gefängnis aufgenommenen Gefangenen die selbstmordgefährdeten Personen festzustellen und ihnen in Zusammenarbeit mit der städtischen psychiatrischen Klinik die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Ähnliche Bemühungen werden auch in anderen Justizvollzugsanstalten unternommen; zu nennen etwa die Merkblätter über das Erkennen selbstmordgefährdeter Gefangener in den Nordrheinwestfälischen Anstalten.

Eine solche Form von Suizidprävention scheint erfolgversprechend und auch mit den Kompetenzen der Polizei in Einklang. Sie unterscheidet sich durch ihre realistische Basis überzeugend von andern, oft geradezu utopisch anmutenden Vorschlägen wie etwa die Idee Vinks, durch Beobachtung von gewissen Örtlichkeiten wie Kanäle, Teiche, Brücken, Eisenbahn-

strecken und dergleichen auf selbstmordverdächtige Personen aufmerksam zu werden.

Suizidprävention kann also durchaus auch eine Aufgabe der Polizei darstellen. Der Polizeipraktiker wird allerdings nur schwer von solchen Möglichkeiten zu überzeugen sein. Sein Denken ist vielmehr geprägt von bitteren Erfahrungen unfaßbarer Selbstmord-Phänomene, die mit dem Glauben an prophylaktische Tätigkeit so schwer zu vereinbaren sind – Erfahrungen aus dem Polizeialltag, die ihn in der Auffassung bekräftigen, daß sich der zum Selbstmord entschlossene Mensch offenbar durch nichts von seinem Vorhaben abbringen läßt, weder durch Zusprache noch durch andere Fürsorge, und schon gar nicht durch die Furcht vor körperlichen Schmerzen oder Leiden, die mit der Selbsttötung verbunden sein können.

Literatur

Patscheider, H.: Der außergewöhnliche Todesfall. Der informierte Arzt 14/1984, 26 Gähner, U.: Leichenschau verbessern. Der Kriminalist; Fachzeitschrift des Bundes deutscher Kriminalbeamter. 10/1985, 430

Händel, K.: Von der Identifizierung des Grafen von Egmont bis zum Windsurferunfall. Kriminalistik 1/1981, 30

Holyst, B.: Selbsttötung: mehr als ein kriminologisches und kriminalistisches Problem. Kriminalistik 7/1984, 390

Meier, J.: Die Tatbestandsaufnahme bei Tötungsdelikten. Kriminalistik 12/1982, 631 Kriminalistik: (Petersen) Zwei Selbstmorde als Morde entlarvt. Kriminalistik 1/1980, 28

Vink, G.: Polizeiliche Aspekte von Selbstmorden und Selbstmordversuchen. Algemeen Politieblad van het Konikrijk der Nederlanden, Nr. 4-6, 1977, 116-121, 137-142; kommentiert in Kriminalistik 5/1977, 231

Résumé La police et le suicide

Quelques réflexions sur le suicide, du point de vue de la police (résumé)

1. La littérature traitant de l'analyse policière sur le thème du suicide met en relief des cas spectaculaires ou intéressants au niveau criminalistique. Cas traités démontrent que les fonctionnaires de police, lors de recherches policières en cas de suicide, doivent satisfaire à des exigence particulières qui, selon la situation, sont comparables à celle rencontrées au cours des investigations en cas de meurtre.

Vu le nombre élevé des suicides, seuls les cas dans lesquels la participation effective de tiers est suspecte font l'objet d'une enquête approfondie au même titre que les meurtres. Par des mesures d'organisation, la police doit faire en sorte que les voies soient tracées correctement déjà au début de l'enquête. A juste titre, de nombreux organes de police confient les enquêtes relatives aux décès extraordinaires – les suicides en font partie – à des spécialistes expérimentés en matière de criminalistique et d'identité judiciaire.

Il convient de s'opposer à l'idée erronée de renoncer à faire appel à des spécialistes dans les cas dits de routine ou prétendus clairs. Cette fausse idée n'est pas uniquement soutenue par certains juges d'instruction et médecins, mais aussi dans les milieux de la police.

- 2. Dans les enquêtes ayant trait à des suicides, le médecin chargé de l'examen du cadavre porte une responsabilité décisive quant à l'appréciation correcte des faits. Le cas échéant, la police usera de son influence afin que l'examen soit effectué par un médecin spécialisé et, selon les circonstances, par un médecinlégiste.
- 3. La police a les compétences légales nécessaires pour procéder aux recherches dans les cas de suicide. En pratique, la tâche de la police se limite à établir si un tiers entre en ligne de compte. L'idée d'une analyse du suicide, vu son importance dans notre société et eu égard aux mesures préventives à prendre, sous tous les angles et de manière approfondie, par la police, mérite d'être étudiée.
- 4. En cas de suicide, lors de la constatation des faits, la situation initiale dicte le procédé à suivre. Déjà les premières investigations nécessitent une étroite collaboration entre les spécialistes de la police et de la médecine.

Il s'agit d'agir avec un soin particulier et de faire abstraction de toute idée préconçue façe à des situations soi-disant claires, par exemple s'il existe une lettre d'adieu ou si le cadavre a été découvert dans un appartement fermé à lef. Il en est de même, en particulier, lorsque la police constate que la situation des lieux a été modifiée par un tiers.

5. Dans certains cantons suisses, un nouveau phénomène de suicide s'est manifesté, notamment selon les instructions de l'organisation EXIT pour une mort décente. L'association EXIT conseille à ses membres de remplir une déclaration dite de libre disposition de la vie, en cas de suicide. La déclaration interdit à des tiers d'entreprendre des tentatives de secours, sous peine de responsabilité de droit civil en cas d'inobservation. Eu égard à des considérations de principe, une telle interdiction ne peut avoir un caractère obligatoire pour la police.

6. Dans quelques champs d'activité de la police, la prévention des suicides est concevable et aussi judicieuse. A défaut de bases légales formelles, la police évitera tout transfert de compétences dans ce domaine et ne se chargera pas de tâches incombant à d'autres organisations (services médicaux ou sociaux).

Kurt Niederhauser Major, Kantonspolizei Bern Nordring CH-3000 Bern